

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen vom 30.11.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 "Pallottistraße - Jugendmedizinisches Zentrum"; Aufhebung Beschluss über die Gesamtabwägung und des Satzungsbeschlusses, Neufassung des Beschlusses über die Gesamtabwägung und des Satzungsbeschlusses	BV/1654/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	geändert beschlossen				
a) Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen					
Der Rat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 22.06.2020 über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan.					
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion					
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X		X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG		X			
b) Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen					
Sowohl die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, als auch die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat					

der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 20.12.2021 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan. Grundlage für den Beschluss sind die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der Fraktionen UWG und FDP

	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA			X		X
NEIN	X	X		X	
ENTHALTUNG					

c) Beschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses

Der Rat beschließt, den Satzungsbeschluss vom 22.06.2020 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

d) Satzungsbeschluss

Der Rat beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 89 Bauordnung NRW als Satzung.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße - Jugendmedizinisches Zentrum-“ umfasst das ca. 2.619 m² große Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Nr. 137 an der Pallottistraße. Das Plangebiet wird im Norden durch die südliche Grenze der Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 141, 164 und 166 begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze entlang der westlichen Grundstücksgrenze einer Teilfläche der Pallottistraße (Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 139). Im Süden wird das Plangebiet von der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 159 begrenzt. Die westliche Abgrenzung des Plangebiets verläuft entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der angrenzenden Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 20 - 23, 87 und 88 (anteilig). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dem der Beschlussvorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, sowie aus Hinweisen. Eine Begründung sowie die dazu gehörenden Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen sind beigefügt. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“, durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der Fraktionen UWG und FDP

	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA			X		X
NEIN	X	X		X	
ENTHALTUNG					

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen am 30.11.2021 wurde neben dem Durchführungsvertrag auch der zum Verfahren zugehörige vorhabenbezogene Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße-Jugendmedizinisches Zentrum“ vorberaten (BV/1654/2021).

Hierbei wurde der Wunsch geäußert, dass zum Zwecke der Minderung des CO₂-Ausstoßes Maßnahmen zur Energieversorgung des geplanten Jugendmedizinischen Zentrums und zur Energieerzeugung vereinbart bzw. festgelegt werden sollen.

Die Aufnahme von dahingehenden Vorgaben ist auf planungsrechtlicher Ebene nicht möglich. Um dem Ansinnen des Ausschusses dennoch Rechnung zu tragen, besteht die Möglichkeit, in Bezug auf die zu verwendende Gebäudetechnik des geplanten Jugendmedizinischen Zentrums Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieerzeugung im zugehörigen Durchführungsvertrag festzulegen.

Die Verwaltung hat zu diesem Zweck im Nachgang der Ausschusssitzung mit der Vorhabenträgerin eine entsprechende Vereinbarung getroffen und in § 6 Abs. 4 des Durchführungsvertrages aufgenommen.

Der als Anlage beigefügte Durchführungsvertrag tritt an die Stelle des in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen am 30.11.2021 beratenen Durchführungsvertrages.